

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Badegebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 26. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Badegebühren im Hallenbad Freiamt

Die Badegebühren betragen:

- 1.) **Einzeleintrittskarten**
 - a) Erwachsene 4,50 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 3,00 Euro
- 2.) **10er Karten**
 - a) Für Erwachsene 40,00 Euro
 - b) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 27,00 Euro
- 3.) **50er Karten**
 - a) Für Erwachsene 180,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 120,00 Euro
- 4.) **Familientageskarte** 12,00 Euro
Für 2 Erwachsene und bis max. 2 Kinder
- 5.) **Eintritt für Feriengäste:**
Feriengäste mit der KONUS-Gästekarte aus Freiamt, ZweiTälerLand, Schuttertal und Seelbach erhalten gegen Vorlage der Gästekarte kostenfreien Eintritt.
- 6.) **Aufpreis für Warmbadetage**
Erwachsene und Kinder 1,00 Euro
- 7.) **Verlustentschädigung**
 - a) Eines Schrankschlüssels 10,00 Euro
 - b) Einer Garderobenmarke oder Umlaufmarke 1,00 Euro
- 8.) Kinder bis zu 3 Jahren, die sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, haben freien Zutritt.
- 9.) Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 erhalten die Eintrittskarten zu denselben Preisen wie die Kinder. Die Berechtigten haben die erforderlichen Ausweise stets bei sich zu tragen und bei Kontrollen stets vorzuzeigen. Kann der Berechtigte sich nicht entsprechend ausweisen, ist die volle Badegebühr zu bezahlen.

§ 2 Saunagebühren im Kurhaus Freiamt

1.) Einzeleintrittskarten Erwachsene	10,00 Euro
2.) 10er Karten Erwachsene	90,00 Euro

Artikel 2

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 28.03.2006 außer Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 03. August 2022

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin